

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt
Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.02.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	11.03.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg.

Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg (Abwassersatzung – AbwS)

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

B. Begründung:

Bei § 3 Absatz 2 der Abwassersatzung ist eine Definition zur Abgrenzung von öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen wieder aufzunehmen. Sie war bei der letztjährigen Fortschreibung dieses Paragraphen versehentlich entfallen.

Änderung der Abwassersatzung

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 3 Absatz 2 „Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.“	§ 3 Absatz 2 „Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen. Die Anschlusskanäle gehören auch dann nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn und soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen.“

Wir bitten, der Satzungsänderung zuzustimmen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner